



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 213 (Aufsatz / *Essay*, 2003)**Die Listen der Poletai in Athen. Versteigerung
konfiszierten Vermögens, Verpachtung von
Silberminen und von Steuereintreibung****Balkans Law Review 6/16, 2003 [2004], 3–6**© Balkan Association of Criminal Law (Belgrad) mit freundlicher Genehmigung
(<http://ojs.ius.bg.ac.rs>)Schlagwörter: AP 47, 2–3; Agora XIX P 5 — Auktion — *apographe* — *prasis epi lysei* —
*enepiskepsis**Key Words*: AP 47.2–3, Agora XIX P 5 — *auction* — *apographe* — *prasis epi lysei* —
enepiskepsisgerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

DIE LISTEN DER POLETAI IN ATHEN

VERSTEIGERUNG KONFISZIERTEN VERMÖGENS, VERPACHTUNG VON SILBERMINEN UND VON STEUEREINTREIBUNG

Gerhard Thür*

Die klassische Demokratie Athens des 5. u. 4. Jh. v. Chr. ist ein Musterbeispiel für einen Staat mit sparsamster öffentlicher Verwaltung. Alle „Beamten“ waren jährlich ausgeloste oder gewählte Privatleute, Bürger, die ehrenamtlich arbeiteten. Beamte in heutigen Sinn waren einige wenige „Staatssklaven“ (der Henker, aber auch sachkundige Schreiber). Zu diesem Befund paßt es auch, daß der Staat keinerlei eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfaltete. Trotzdem war Athen damals der reichste und — in Rivalität mit Sparta — lange Zeit der mächtigste Staat Griechenlands, vergleichbar nur mit den Vereinigten Staaten Amerikas heute.

Die Bürger zahlten, anders als in den Vereinigten Staaten, keine Steuern — ein paradiesischer Zustand? Nicht unbedingt: Die Reichen mußten je nach Bedarf, besonders für Kriegszüge, hohe Beiträge ad hoc leisten, die *eisphora*. Außerdem mußten die reichsten Bürger bestimmte staatlichen Aufgaben in natura übernehmen, sogenannte *leitō-*

urgiai, Liturgien (das Wort lebt heute noch im christlichen Gottesdienst fort). Sie mußten etwa für eine Saison ein staatliches Kriegsschiff ausrüsten, die Mannschaft verpflegen und das Schiff kommandieren. Diese Liturgie hieß „Trierarchie“. Oder sie hatte einen der zahlreichen Chöre für die dramatischen Aufführungen persönlich ausstatten, zu verpflegen und einzustudieren, sie übernahmen eine „Choregie“. Selbstverständlich mußte — oder durfte — jeder Bürger Militärdienst leisten, je nach Reichtum als Reiter, Schwerebewaffneter (Hoplit) oder Ruderer auf einem Kriegsschiff.

All das reichte jedoch nicht aus, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen: Wie baute Athen seine Tempel, seine Flotte, seine Stadtmauern und Werftanlagen? Interessanterweise nicht in Eigenregie, sondern durch Vergabe an private Unternehmer. Nun sind wir beim Thema unseres Seminars: Staat und private Wirtschaft. Der Staat Athen wird nur finanziell aktiv, er nimmt Geld ein und gibt es aus. Für jeden dieser Akte gibt es eigene „Beamte“ (jährlich erloste Bürger), für die Einnahmen die *poletai* (wörtlich „Verkäu-

fer“, gemeint ist „Versteigerer“), für die Ausgaben die *tamiai* (Schatzmeister) und spezielle, für einzelne Bauvorhaben als Kommissäre gewählte Bürger.

In meinem Referat will ich mich auf die Einnahmen beschränken und die *poletai* etwas näher beleuchten. Sie sind im 5. und 4. Jh. v. Chr. quellenmäßig belegt, durch Inschriften hauptsächlich im 4. Jh. Ihre wichtigste Aufgabe war die Verpachtung der Silberminen im Gebiet von Laurion an der südöstlichen Spitze Attikas. Hierin lag die Hauptquelle des Reichtums Athens. Außerdem verpachteten sie die Umsatzsteuern, die auf dem Markt eingehoben wurden, und die Ausfuhr- und Einfuhrzölle, die im Hafen Piräus anfielen. Schließlich waren sie für die Versteigerung des vom Staat konfiszierten Vermögens zuständig. Vermögensverfall war eine oft neben der Verbannung oder der Todesstrafe verhängte Sanktion. In der Kompetenz der *poletai* fehlt eine weitere wichtige Einnahmenquelle des Staates, die Verpachtung öffentlichen Bodens. Das lag daran, daß Ackerland häufig im Eigentum von Heiligtümern stand. Dafür war

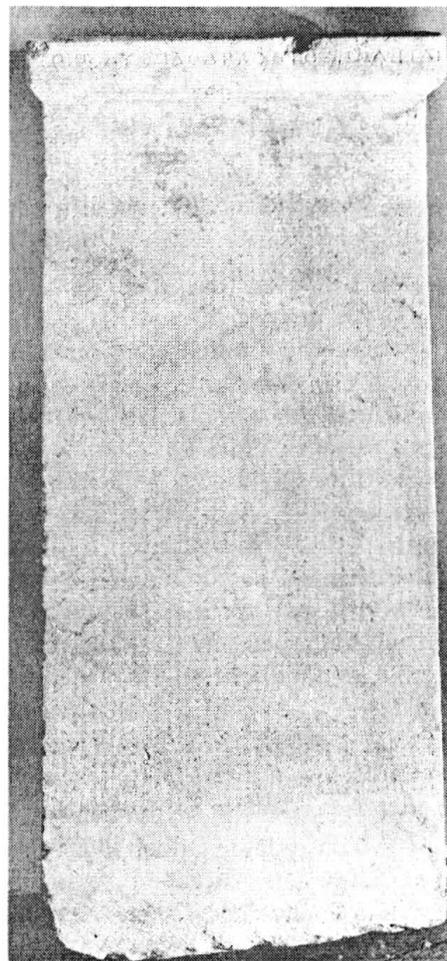
* Prof. Dr. Gerhard Thür, Graz.

ein im Sakralen tätigen Amtsträger zuständig, der *archon basileus*. Vielfach verpachteten auch die Gemeinden, die *demoi*, ihr Land.

Die Aufgaben der *poletai* sind in einer literarischen Quelle, in der Schrift über den „Staat der Athener“ (*Athenaion politeia*) aus der Schule des Aristoteles, entstanden um 430 v.Chr., theoretisch beschrieben. Die Angaben decken sich mit den in Steininschriften erhaltenen Rechenschaftsberichten der *poletai*, welche diese nach Ablauf ihres Amtsjahres vorlegen mußten. Ich möchte als Beispiel den Bericht des Jahres 367/66 heranziehen und mit Aristoteles' Angaben vergleichen.

Der Text der *Athenaion politeia* (47, 2–3) lautet in der (von mir etwas modifizierten) Übersetzung Drehers: „(2) Sodann gibt es die zehn *poletai* von denen je einer aus jeder *phyle* (= Stamm', Einteilung der Bürger) erlost wird. Sie vergeben alles zu Verpachtende, die Minen verkaufen' sie ebenso wie die Abgabeneinziehung zusammen mit dem *tamias* der Kriegskasse und den für den Theaterfonds Gewählten in Anwesenheit des Rates. Sie bestätigen denen, die der Rat durch Abstimmung auswählt, die verkauften' Minen, sowohl die in Betrieb befindlichen, die auf drei Jahre verkauft' werden, als auch für die erst wieder in Betrieb zu nehmenden, die auf sieben (?) Jahre verkauft' werden. Sie verkaufen' auch das konfiszierte Vermögen derer, die während eines Prozesses vor dem Areopag ins Exil gehen sowie der anderen (Verurteilten) in Anwesenheit des Rates; die neun Archonten aber bestätigen den Verkauf'. Ferner übergeben sie dem Rat ein Verzeichnis der auf ein Jahr verkauften' Abgaben, wobei sie den Käufer' und die Summe auf geweihte Tafeln schreiben. (3) Sie schreiben gesondert diejenigen auf zehn Tafeln auf, die eine Zahlung in jeder Prytanie (= in zehn Raten im Jahr) leisten müssen, gesondert ferner diejenigen, die dreimal im Jahr zahlungspflichtig sind, wobei sie für je-

de Zahlung eine Tafel anlegen, und wiederum gesondert diejenigen, die in der neunten Prytanie (= in einer Jahresrate) zahlen müssen. Sie verzeichnen auch die Grundstücke und Häuser, deren Konfiskation beantragt und deren Verkauf vom Gericht verfügt wurde; denn auch diese verkaufen die *poletai*. Der Kaufpreis der Häuser muß innerhalb von fünf Jahren, der der Grundstücke innerhalb von zehn Jahren entrichtet werden; die Zahlungen dafür erfolgen in der neunten Prytanie.“



Stele mit dem Rechenschaftsbericht der *Poletai* aus Athen, 367-66 v.Chr.

Diese theoretische Beschreibung findet in einer 1938 auf der Agora, dem Marktplatz Athens, gefundenen Marmorstele eine Bestätigung und Präzisierung aus der Praxis. Die Steinplatte ist ca. 1 m hoch, 40 cm breit und 10 cm dick. Sie ist

vollständig erhalten, sämtliche 84 Zeilen sind gut lesbar. Jede Zeile enthält genau 39 Buchstaben, die 4 mm hoch sind. Die *poletai* des Amtsjahres 367/66 v.Chr. geben hierin Rechenschaft über die Versteigerung konfiszierten Vermögens und über die ebenfalls im Auktionsweg verpachteten Silberminen. Versteigerung von einzutreibenden Steuern und Zöllen ist hierin nicht erhalten. Der Text wurde erstmals von M. Crosby in *Hesperia* 10, 1941, S. 14–27 publiziert. Einen Überblick über sämtliche Inschriften der *poletai* enthält der 19. Band der Reihe *The Athenian Agora* (1991), wo die Inschrift unter der Nummer P 5 nochmals abgedruckt ist.

Im folgenden gebe ich einen Auszug in einer freien Übersetzung wieder. „Die *poletai* im Amtsjahr des Archonten Polyzelos (= 367/66 v.Chr.) ... (10 Namen) verkauften' folgendes, nachdem (die Tafeln) sie von den Elfmännern ... übernommen hatten: Am 10. des Monats Munichion. (Zeile 8) Theomnestos ... ließ registrieren, daß das Haus des Theosebes in Alopeke konfisziert sei, Nachbarn ..., weil Theosebes wegen Tempelraubes' in Abwesenheit verurteilt worden war ..., abzüglich einer Hypothek des Smikythos von 150 Drachmen auf den Restbetrag ... (16) Kichonides und die Phratrie der Medontidai (= ein Kultverein) machten geltend, daß ihm und den Phrateres darauf geschuldet würden 100 Drachmen, weil es Theophilos, der Vater des Theosebes, ihnen (auf Lösung) verkauft' hat; es war entschieden worden, daß darauf geschuldet wird. (25) Isarchos: 30 Drachmen wegen des Begräbnisses der Eltern des Theosebes. (30) Aischines: 24 Drachmen wegen Verpfändung durch Kauf auf Lösung'. (35) Käufer: Lysanias, 575 Drachmen, ein Fünftel davon hat die Stadt als erste Rate samt den Gebühren und Smikythos die 150, die ganze Summe gemäß der Registrierung.“

(40) Silberminen wurden verkauft' am ...: die Mine Dexiakon ..., Käufer Kallias, 20; die Mine Diakon ..., Käufer Epiteles, 20; ... (47) die Mine Poseidoniakon, auf der Stele verzeichnet, ..., Käufer Thrasylochhos, 1550; (50) die Mine Hagnosiakon, auf der Stele verzeichnet, Käufer Telesarchos, 1550; (51) die Mine Artemisiakon, auf der Stele verzeichnet, Käufer Anagyras 150; ...“

Wenden wir uns zunächst der Versteigerung des konfiszierten Hauses zu (Z. 8–39). Theosebes, der Sohn des Theophilos, war in Abwesenheit wegen „Tempelraubes“ (*hierosylia*, vielleicht Unterschlagung von Geldern aus einer Tempelkassa) verurteilt worden. Er ist wahrscheinlich freiwillig in die Verbannung gegangen. Ob das Urteil auf Todesstrafe oder Verbannung lautete, wissen wir nicht, jedenfalls war damit die Konfiskation seines Vermögens verbunden. Nun schritten nicht etwa staatliche Vollstreckungsorgane ein, sondern auch diese Aufgabe wurde in Athen von Privatleuten wahrgenommen, wofür ihnen ein Anteil von drei Vierteln der eingetriebenen Summe zustand (Dem. 53, 2). Es trat Theomnestos auf, vermutlich ein persönlicher Feind des Theosebes, und ließ das Haus des Verurteilten als dem Staat verfallen (*demosia*) bei den Elfmännern (s.a. *Ath.pol.* 52,1) registrieren (*apographein*). Bevor diese die *apographe* an die *poletai* weiterleiteten, hatten die dinglich auf dem Haus gesicherten Gläubiger Gelegenheit, ihre Ansprüche durch *enepiskepsis* gerichtlich geltend zu machen.

In der Inschrift werden vier Gläubiger erwähnt: Smikythos (Z. 15), Kichonides und ein Kultverein (Z. 16/17), Isarchos (Z. 25) sowie Aischines und ein weiterer Verein (Z. 30). Die Hypothek des Smikythos für 150 Drachmen war vermutlich durch einen auf dem Grundstück stehenden „Pfandstein“ (*horos*) öffentlich kenntlich gemacht. Sie lautete „auf den Restbetrag“, der nach Befriedigung der übrigen gesicher-

ten Gläubiger übrigbleibt. Diese 150 Drachmen hatte der private Vollstrecker, Theomnestos, bereits in seiner *apographe* berücksichtigt. Die übrigen drei Gläubiger mußten gerichtlich gegen den Vollstrecker vorgehen. Ihre Ansprüche werden in der zeitlichen Reihenfolge des Entstehens genannt: 1) Bereits Theophilos, der Vater des Verurteilten, hatte das Haus an Kichonides und den Kultverein für ein Darlehen von 100 Drachmen — wie zu vermuten ist, „auf Lösung“ — verkauft. Durch Rückzahlung der Summe hätte er sein Eigentum wieder auslösen können, was aber unterblieben war. 2) Isarchos hatte für das Begräbnis der Eltern des Verurteilten 30 Drachmen bezahlt. Auch diese Forderung war noch offen. 3) Theosebes, der Verurteilte, hatte selbst noch ein Darlehen von Aischenes und einem weiteren Verein aufgenommen und für die zugezählten 24 Drachmen sein Haus (das allerdings bereits an Kichonides verkauft war) „auf Lösung“ verkauft. Auch diese Forderung war noch offen. Alle drei Gläubiger hatten, wie auf dem Stein verzeichnet ist, die Prozesse gegen den Vollstrecker Theomnestos gewonnen. Interessant ist, daß Kichonides und Aischines, die sich auf „Kauf auf Lösung“ (*prasis epi lysei*) beriefen, technisch mit *enepiskepsis* (Protest) vorgegangen waren, während Isarchos, der das Begräbnis bezahlt hatte, lediglich „bestritt“ (*amphibetein*). Sein Anspruch war gesetzlich gesichert, während die beiden übrigen Gläubiger ein vertraglich begründetes Pfandrecht hatten. In keinem Fall war für die Eröffnung der Klage zur Feststellung des Pfandrechts ein Akt formaler Gewaltausübung nötig. Kein Wunder, der immer noch passiv legitimierte Theosebes war ins Ausland geflohen.

Nach Klärung der Rechtsfragen konnten die *poletai* die Versteigerung des Hauses vornehmen. Lysanias hat es für 575 Drachmen ersteigert (Z. 35/36). Es ist davon auszu-

gehen, daß die *poletai* in ihrem Rechenschaftsbericht damit genau jenen Betrag nennen, der an die Staatskasse abzuliefern ist. Lysanias hatte also zusätzlich noch die drei Gläubiger zu befriedigen, die in der Höhe von insgesamt 154 Drachmen (100+30+24) Urteile erstritten hatten — das wird in der Inschrift nicht eigens erwähnt — und ebenso die 150 Drachmen an den „auf den Restbetrag“ gesicherten Smikythos zu bezahlen, die der Vollstrecker Theomnestos bereits in seiner *apographe* berücksichtigt hatte (Z. 38/39). Nur die Bezahlung der zuletzt genannten 150 Drachmen, und damit das Erlöschen der „Restbetragshypothek“, sind in der Inschrift ausdrücklich erwähnt. Daraus ist vielleicht zu schließen, daß der Ersteigerer, Lysanias, auch die übrigen drei, im Rang vorangehenden Pfandrechte vor der Übernahme des Hauses durch Zahlung getilgt hat; möglicherweise hat er aber diese Belastungen, die durch Gerichtsurteile bestätigt sind, einfach mit übernommen.

Mit den Gebühren (vermutlich 2% von 575 Drachmen) kam dem Ersteigerer das Haus auf etwa 890 Drachmen zu stehen. Von den an den Staat zu zahlenden 575 Drachmen hat Lysanias ein Fünftel sofort erlegt (Z. 36). Aus der *Athenaion politeia* (47,3 am Schluß) haben wir erfahren, daß der Kaufpreis für ersteigerte Häuser in fünf Jahresraten zu bezahlen ist. Damit ist der Bericht des Aristoteles durch die Praxis bestätigt. Vom Versteigerungserlös verblieben dem Staat nur ein Viertel, drei Viertel fielen dem privaten Vollstrecker Theomnestos zu. Konfiskation war also keine reiche Quelle der Staatseinnahmen.

Säuberlich durch eine leere Zeile vom Bericht über die Versteigerung des konfiszierten Hauses getrennt, folgt eine lange Liste von insgesamt 17 verpachteten Silberminen. Die formelhaften Eintragungen sind nicht so leicht mit den Angaben

der *Athenaion politeia* in Einklang zu bringen wie der Bericht über die Konfiskation. Man kann die verpachteten Minen in zwei Gruppen einteilen: Zwölf Minen werden zum Preis von 20 Drachmen (wohl jährlich zu zahlen) vergeben, die restlichen fünf Minen zu höheren Preisen (2x1.550, 2x150, 1x50 Drachmen). Diese fünf haben außerdem den Zusatz *ek tes steles* (auf der Stele verzeichnet). Aus dem geringen, einheitlichen Pachtzins und dem Fehlen des Zusatzes, daß sie bereits registriert seien, kann man vielleicht folgern, daß die *poletai* des Jahres 367/66 zwölf neu erschlossene Minen verpachtet haben, deren Ertrag noch ungewiß war. In anderen Quellen werden sie *kainotomia*i (Neuschürfungen) genannt (Agora 19, P 34, 10; 41, 3; 51, 5; Hypereid. 3, 36). Aristoteles hat diese Kategorie offenbar übersehen. Aber auch die aufgelassenen und „wieder in Betrieb zu nehmenden“ (*synkechoremena*, in *Ath.pol.* 47,2; *palaia anasaxima* in den Inschriften) könnten darunter fallen. Die fünf bereits auf einer Stele registrierten Minen dürften in die Kategorie der „in Betrieb befindlichen“ (*ergasima*) fallen, jedenfalls die mit hohem (jährlichem?) Pachtzins. Für sie gälte nach Aristoteles' Angaben eine Pachtzeit von drei Jahren. Denkbar ist auch, daß die bereits registrierten Minen, die billig verpachtet werden, bereits

aufgegebene, aber nunmehr reaktivierte sind, also die *synkechoremena* der *Athenaion politeia*. Hier lassen uns die Angaben im Stich.

Ein Punkt wird allerdings aus der Inschrift deutlich. Im Gegensatz zu den konfiszierten Gütern werden die Minen — zumindest ein Teil davon — nicht dem meistbietenden Pächter zugeschlagen. Die gleichmäßigen Preise, jedenfalls der noch nicht registrierten Minen, scheinen nicht durch Auktion zustande gekommen zu sein. Wenn man *Ath. pol.* 47,2 genau liest, sieht man, daß die Pächter vom Rat, in dem 500 athenische Bürger sitzen, durch Abstimmung ausgewählt werden. Die *poletai* haben zwar zuzustimmen und die Agenden zu verwalten, üben jedoch keinen Einfluß auf die Höhe des Pachtzinses aus. Daraus kann man schließen, daß den Athenern die Bonität der Silberproduzenten wichtiger war als eine Maximierung des Pachtzinses. Dafür, daß die Gewinne der Bergwerkspächter nicht in phantastische Höhen steigen, sorgte die strenge staatliche Aufsicht über den Silberbergbau. Durch eine zusätzliche Abgabe „von den Schmelzöfen“ (*apo kamionon*) von einen Vierundzwanzigstel des Silberertrags hatte der Staat eine genaue Kontrolle über den Ertrag jeder Mine. Danach könnte der Pachtzins für die kommende Perio-

de jeweils neu festgesetzt worden sein. Auf diese Weise dürfte sich der Staat vor Glücksrittern und Spekulanten geschützt und auf längere Sicht die Einkünfte auf eine sichere Basis gestellt haben.

Literatur

- The Athenian Agora XIX (Princeton NJ, 1991), Inscriptions: Horoi, Poletai Records, Leases of Public Lands.
- M. Dreher, Aristoteles. Der Staat der Athener (Übersetzung, Stuttgart 1993).
- P.J. Rhodes, A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia* (Oxford 1981, ²1993).
- G. Thür, Gedanken zu „Bergregal“ und „Bergfreiheit“ in der griechisch-römischen Antike. Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, hrsg. v. H. Valentinitich und M. Steppan (Graz 2002) 317–329.
- G. Thür, IG II² 411: Pacht- oder Werkvertrag? *Iurisprudentia universalis*, Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag, hrsg. v. M. J. Schermaier, J.M. Rainer und L.C. Winkel (Köln–Weimar–Wien 2002) 779–784.